



Satzung

Freie Wähler Sachsen e.V.

(In der von der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2010
einstimmig beschlossenen geänderten Fassung)
(Am 16. 10. 1998 am Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
im Vereinsregister unter VR 835 eingetragen. Neu, Amtsgericht Chemnitz VR 50835)

§ 1 Name und Sitz

Der Landesverband der Freien Wähler Sachsen führt den Namen

Freie Wähler Sachsen e. V.

Er hat seinen Sitz in Meerane und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Landesverband der Freien Wähler Sachsen bezweckt die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern bei der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Ebenen. Der Landesverband fördert die Zusammenarbeit und die politische Bildung der Freien Wähler im Freistaat Sachsen. Er unterstützt Einzelpersonen und Gruppierungen der Freien Wähler bei ihrer aktiven Teilnahme an Wahlen.

2. Der Landesverband kann zur Erfüllung seines Zwecks durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Partei gründen, wenn sein Zweck durch gesetzliche Vorgaben nicht anders zu erreichen ist.
Die Bezeichnung der Partei bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Sämtliche Einkünfte des Landesverbandes sind nur zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der AO.

4. Der Landesverband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Freistaates Sachsen. Er lehnt jede Form von Radikalismus und Rassismus ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Kreis- und Ortsverbände werden, die sich zur vorliegenden Satzung bekennen.

Die Mitgliedschaft eines Ortsverbandes erlischt, wenn der zuständige Kreisverband Mitglied im Landesverband ist.

2. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Landesvorstandes erworben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

4. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

5. Aus dem Landesverband kann ausgeschlossen werden, wer gegen die Satzung und gegen das Ansehen des Verbandes gröblich verstößt.

6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Landesvorstand durch Beschluss. Zuvor ist der Betroffene zu hören.

Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig per Beschluss entscheidet.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

Die Regelung der Beiträge erfolgt in einer gesonderten Beitragsordnung.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und angemessener Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht, ruht automatisch sein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung werden die Ortsvereine durch einen und Kreisverbände durch fünf Delegierte vertreten.

Jeder Ortsverein hat eine Stimmen. jeder Kreisverband hat fünf Stimmen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten.

Das Stimmrecht besteht nur nach erfolgter Beitragszahlung.

Die Mitglieder des BGB Vorstandes haben jeweils eine Stimme

Die Stimmen von Ortsverbänden eines Landkreises sind auf fünf Stimmen begrenzt.

Die Stimmen der Kreisverbände sind einheitlich abzugeben.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal pro Jahr schriftlich einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt 5 Wochen, in begründeten Eilfällen mindestens 10 Tage.
Der Landesvorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Der Tagungsort der ordentlichen Mitgliederversammlung soll wechseln und wird jeweils von der vorhergehenden Mitgliederversammlung bestimmt.

Den Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller satzungsmäßigen Stimmen anwesend ist.

Ist die Versammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, wird mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen, die dann beschlussfähig ist ohne Rücksicht auf die teilnehmenden Stimmzahl.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) Festlegungen von Richtlinien für die Arbeit des Verbandes zur Erfüllung des Verbandszwecks,

b) Wahl des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer,

c) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins,

d) Aufstellung der Beitragsordnung.

2. Die Mitgliederversammlung kann einem Landesvorstandsmitglied mit 2/3 der anwesenden Stimmen das Vertrauen entziehen. Es ist sofort ein Nachfolger zu wählen.

3. Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind 8 Wochen zuvor dem Vorstand zuzuleiten. Darüber hinaus können in der Mitgliederversammlung Anträge gestellt werden, über deren Behandlung in gleicher Sitzung die Anwesenden abstimmen.

4. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Landesvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand der Freien Wähler Sachsen e.V. besteht gemäß § 26 BGB aus dem Landesvorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern sowie dem Schatzmeister.

2. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, die Stellvertreter und der Schatzmeister nur zu zweit gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Er kann einen Geschäftsführer bestellen.

4. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Landesvorstandes ein. Über die Sitzung ist entsprechend § 6 Ziffer 4 eine Niederschrift zu fertigen.

5. Der Landesvorstand kann Verbandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen und zeitweilige Arbeitsausschüsse bilden.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Jeder Kreisverband – Kreisfreie Stadt, kann einen Vertreter in den erweiterten Vorstand benennen. Mitglieder des Landesvorstandes können diese Aufgabe wahrnehmen.

Der Landesvorstand bezieht den erweiterten Vorstand nach Bedarf und eigenem Ermessen in die Vorstandsarbeit ein.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen erfolgen in der Regel geheim durch Stimmzettel. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt dieser auch keine Entscheidung, entscheidet das Los. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufhebung. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Stimmen kann eine geheime oder namentliche Abstimmung erfolgen.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft

Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich in besonderem Maße um die Freien Wähler Sachsen verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse zu Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Anträge hierzu müssen beim Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sein und den Beschluss mit 2/3 Mehrheit fassen.

Im Falle der Auflösung fällt das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Verbandes einer sozialen Einrichtung zu, die durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24. Oktober 2010 in Kraft.